

Werner Schiffauer

Verfassungsschutz und islamische Gemeinden¹

Dem Verfassungsschutz kommt in der Auseinandersetzung um den islamistischen Terrorismus eine Schlüsselfunktion zu. Er ist, vor allem seit dem 11. September, zum entscheidenden Ansprechpartner für Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit geworden, wenn es um Fragen des Umgangs mit dem Islam und dem Islamismus geht. Man vertraut den Verfassungsschutzberichten, was die in ihnen vorgetragenen Fakten und vorgenommenen Einschätzungen betrifft. Auf diesem Hintergrund gewinnt die Frage an Bedeutung, wie objektiv das Wissen ist, das vom Verfassungsschutz erarbeitet und zur Verfügung gestellt wird. Welche Art von Wissen wird produziert, wie wird es produziert, wo liegen seine Grenzen und was sind potenzielle Fehlerquellen? Meine These ist, dass nur eine Beantwortung dieser Fragen, eine Einschätzung der vom Verfassungsschutz erhobenen Informationen ermöglicht und einen verantwortlichen Umgang mit ihnen erlaubt.

Jede Organisation produziert ein für sie charakteristisches Wissen: Das Wissen in einem wirtschaftlichen Unternehmen unterscheidet sich deutlich von dem im Justizapparat oder bei Sicherheitsbehörden. Für die Untersuchung dieses organisationsspezifischen Wissens hat es sich bewährt, von Grundunterscheidungen auszugehen, mit denen von diesen Organisationen die Informationen ausgewählt und geordnet werden. Diese Grundunterscheidungen leiten sich aus dem jeweiligen Organisationsziel ab: Bei Wirtschaftsunternehmen ist die zentrale Unterscheidung wirtschaftlich/unwirtschaftlich; bei Juristen Recht/Unrecht; im Sicherheitsapparat gefährlich/ungefährlich – und bei dem Verfassungsschutz eben verfassungsgemäß/verfassungsfeindlich. Mit diesen Unterscheidungen wird ein Blickwinkel definiert, von dem aus ein vereinfachtes Bild von der Realität erstellt wird. Diese Komplexitätsreduktion ist notwendig, um handlungsfähig zu sein. Die entscheidende Frage ist nun, wie diese Grundunterscheidung in die Praxis umgesetzt wird: Wie wird sie operationalisiert und gefüllt? Wie werden die Daten von jeweiligen Institutionen gesammelt und mit welchen Techniken und Methoden wird die Umwelt befragt?

1 Die Umsetzung der Leitdifferenz verfassungsgemäß/verfassungsfeindlich

In Bezug auf den Islam wird die Unterscheidung vom Verfassungsschutz von verfassungsgemäß/verfassungsfeindlich in die Unterscheidung von Islam und Isla-

¹ Das Material zu diesem Text beruht auf einer fast zwanzigjährigen Auseinandersetzung über islamische Gemeinden in Europa. Nach einer Beschäftigung mit dem Kalifatsstaat, beschäftige ich mich seit einigen Jahren intensiv mit der IGMG. Es liegt daran, dass viele in dem Text angeführte Fakten sich mit dieser Gemeinde befassen.

mismus übersetzt. Dies tritt unter anderem aus einem Positionspapier zu einer vom Bundesamt für Verfassungsschutz geplanten Ausstellung „Islamismus‘ in Deutschland“ hervor. Das Papier unterscheidet zwischen dem Islam „als Religion“ und als „fundamentalistischer Ideologie“. Diese klare Unterscheidung, so heißt es im Text, soll einerseits dazu dienen, die Muslime in Deutschland von dem Generalverdacht fundamentalistischer Einstellungen zu befreien. Gleichzeitig soll sie die effektive Bekämpfung des Islamismus erlauben – und zwar in seinen verschiedenen Ausprägungen. Hier werden drei Kategorien unterschieden nämlich (1) islamistische Gruppierungen, „die einen panislamisch ausgerichteten ‚Jihad‘ (Heiligen Krieg) führen und weltweit mit terroristischen Aktionen drohen“; (2) islamistische Organisationen, „die die Gesellschafts- und Herrschaftsverhältnisse in den Herkunftsländern gewaltsam (mit terroristischen Aktionen oder Guerillakrieg) verändern wollen“ und (3) Organisationen, „die mit politischen Aktivitäten islamistische Positionen auch im gesellschaftlichen Leben der Bundesrepublik Deutschland durchsetzen, mindestens aber Freiräume für organisierte islamistische Betätigung in Deutschland erlangen wollen.“ (Vorüberlegungen zu einer Ausstellung des Verfassungsschutz zum Thema ‚Islamismus in Deutschland; siehe auch den Text von Tania Puschnerat in diesem Band). Die letzte Position wird auch als „legalistischer Islamismus“ bezeichnet. Damit ist gemeint, dass die Organisationen sich formal zur Verfassung der Bundesrepublik bekennen und sich an die Gesetze halten, die in einer Demokratie existierenden Freiheiten jedoch dazu benutzen wollen, die Ordnung langfristig auszuhebeln.

An diesen Überlegungen ist mehreres bemerkenswert:

- (1.) Es wird davon ausgegangen, dass sich eine klare *Grenze* zwischen Islam und Islamismus ziehen lässt. „Islam als Religion steht den demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien in Deutschland nicht entgegen. Der Islamismus – sowohl in seiner gewaltorientierten als auch in seiner legalistischen Ausprägung – entspricht hingegen nicht den Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ heißt es im zitierten Konzeptionspapier. Gerade die Annahme einer klaren Grenze ist jedoch mehr als zweifelhaft. Sie enthält die soziologisch unplausible Annahme, dass es keinen Übergang zwischen „Islamismus“ und „Islam im eigentlichen Sinn“ gibt. Schon die Terminologie „legalistischer Islamismus“ legt die Annahme einer Grau- bzw. Übergangszone viel näher als die einer scharfen Grenze. Die Annahme einer klaren Grenze leugnet, dass es einen großen Bereich gibt, in dem man von Ambivalenzen ausgehen kann. Diese Ambivalenzen können folgende Formen annehmen: 1) Eine Organisation kann sich in einem Wandlungsprozess befinden: In der Geschichte (und gerade in der Kirchengeschichte [vgl. hierzu vor allem Niebuhr 1987]) gab es immer gesellschaftsfeindlich-umstürzlerische Organisationen, die sich in gesellschaftsbejahende Organisationen verwandelt haben. Während dieser Übergangsprozesse treten regelmäßig revolutionäre und reformistische Flügel einander gegenüber. 2) Gerade Migrantenor-

ganisationen können in der Diaspora demokratische Freiheiten bejahen und schätzen, können aber gleichzeitig in Bezug auf das Herkunftsland für eine revolutionäre Umgestaltung eintreten: Dies war bei vielen muslimischen Gemeinden der ersten Generation der Fall. 3) Eine Organisation kann sich in Bezug auf Letztbegründungen in einer Ambivalenz befinden: Dies ist bei allen orthodoxen Positionen der Fall, die an der absoluten Offenbarung – und damit an der letztlichen Souveränität Gottes – festhalten, aber gleichzeitig nach Wegen der Umsetzung innerhalb der Gesellschaftsordnung suchen.

- (2.) Die zweite Annahme des Verfassungsschutzes besteht darin, dass es diakritische Merkmale gibt, die die *eindeutige* Zuordnung einer Gruppe zur einen oder anderen Kategorie erlauben. Auch in dieser Hinsicht wirft der „legalistische Islamismus“ besondere Probleme auf. Es ist angesichts der in den Verfassungsschutzberichten aufgeführten Argumente beispielsweise schwer nachvollziehbar, warum die IGMG als einzige türkische Gemeinde erwähnt wird. Die angeführten Argumente (wie die Suche nach einem schariakonformen Leben oder die Einrichtung eigener Bildungseinrichtungen), treffen auch auf andere islamische Gemeinden (und manchmal sogar in höherem Maße) zu. Was die konkrete Einordnung betrifft, so gibt auch zu denken, dass die gleiche IGMG, die in Deutschland als verfassungsfeindlich eingestuft wird, in den Niederlanden als Hauptansprechpartner der Regierung akzeptiert wird.
- (3.) Ein Ausdruck dieser Suche nach Klarheit ist der Versuch, numerische Präzision herzustellen. So kursiert die Zahl von 30.500 Islamisten. Die Zahl wird weiter nicht erläutert. Sie scheint sich aus der Addition der Mitgliederzahlen der als islamistisch klassifizierten Organisationen zu ergeben. Eine derartige Zahl zu nennen, stellt eine Radikalisierung der Annahme von diakritischen Merkmalen dar. Es wird suggeriert, dass jedes Mitglied einer Organisation die als verfassungsfeindlich klassifiziert wird auch verfassungsfeindlich ist. Die Möglichkeit einer zufälligen Mitgliedschaft (die sich etwa ergibt, weil man über Freunde und Verwandte in einer Organisation hineingerutscht ist); die Möglichkeit, dass man sich Organisationsziele nur teilweise aneignen kann und schließlich die Möglichkeit, dass ein Mitglied einer innergemeindlichen Opposition angehört, wird damit zumindest implizit geleugnet. Dieses Zurechnungsverfahren hat inzwischen weitgehende Konsequenzen: Mitgliedern der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüş oder der Islamischen Gemeinschaft in Deutschland (IGD) wird inzwischen die Staatsbürgerschaft verweigert. Die bislang übliche Einzelfallprüfung, ob tatsächlich ein Antragsteller diesbezüglich aktiv wurde, findet bei den Einwanderungsbehörden in manchen Bundesländern (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz) nicht mehr statt.

Der Verfassungsschutz versucht die Schwierigkeiten, die eindeutige Zuordnungen aufwerfen, zu lösen, indem er die Klassifikation immer mehr verfeinert. Be-

merkenswert ist beispielsweise die erst kürzlich eingeführte Unterscheidung zwischen Islamismus und islamischem Fundamentalismus, „der lediglich die Ausrichtung des persönlichen Lebens nach islamischen Glaubensfundamenten“ (Puschnerat in diesem Band) bezeichne. Über die Einführung derartiger Subkategorien wird das Klassifikationssystem immer filigraner – ohne dass damit das prinzipielle Problem von binären Klassifikationen gelöst wird. Die Bildung immer neuer Subkategorien, hat einen wichtigen Nebeneffekt. Jede neue Subkategorie verfestigt die ursprüngliche Unterscheidung prinzipiell weiter. Sie erscheint immer natürlicher, selbstverständlicher – und damit unanfechtbarer. Was zunächst das legitime Interesse einer deutschen Behörde ist – nämlich eine im 7. Jahrhundert entstandene Offenbarungsreligion daraufhin zu befragen, wie weit Strömungen, die aus ihr heraus entstanden sind, kompatibel mit einer Verfassungsordnung des zwanzigsten Jahrhunderts sind – gerinnt zunehmend zur Eigenschaft der Sache an sich, also der Religion selbst. Es erscheint fast selbstverständlich, nun zwischen einem wahren bzw. richtig verstandenen Islam und einem falsch verstandenen beziehungsweise als politischer Ideologie missbrauchten Islam zu unterscheiden. Ein Beleg für diese Naturalisierung ist etwa die bemerkenswerte Selbstverständlichkeit, mit der deutsche Politiker Muslime belehren, was islamisch ist und was nicht.

Die Frage stellt sich natürlich, warum der Verfassungsschutz daran festhält, eindeutige Grenzen zu ziehen – und in seinen Berichten nicht von Grauzonen spricht. Die plausibelste Antwort ist, dass sich dies nicht aus der Sache heraus ergibt (also aus einer Eigenschaft der islamischen Gemeinschaft heraus), sondern aus politischen und administrativen Gründen heraus erfolgt. Das bürokratische Handeln im modernen Staat erfordert klare Kategorien – und wenn diese in der Realität nicht existieren: Umso schlechter für sie! (Siehe hierzu die Überlegungen von Zygmunt Bauman 1991 und Scott 1998). Grauzonen werden nur ausnahmsweise zugelassen, nämlich dann wenn kein Handlungsbedarf besteht. Wird ein solcher jedoch gesehen (oder eingefordert), wie es bei Bedrohungslagen immer der Fall ist, dann wird schnell der Ruf nach klaren Kategorien laut, um Maßnahmen treffen zu können. Wenn der Verfassungsschutz also an der Klarheit der Grenzen festhält, trägt er primär politischen und gesellschaftlichen Forderungen an ihn Rechnung. Gleichzeitig muss er jedoch die politische Natur der Grenzziehung verschleiern. Damit die besondere Behandlung einer Bevölkerungsgruppe (also beispielsweise die Verweigerung der Staatsbürgerschaft) als gerechtfertigt erscheint, muss so getan werden, als ergäben sich die Grenzen aus der Sache selbst. Nur dann haben sie vor Gericht Bestand. Gerade aber diese Notwendigkeit, künstliche Trennungen als sachliche auszugeben, prägt nun die inhaltliche Arbeit der Ämter.

2 Die Arbeit der Kategorisierung

Die Annahme einer klaren Unterscheidungsmöglichkeit von verschiedenen Kategorien von Gruppen und Subgruppen strukturiert nun die praktische Informa-

tionsbearbeitung. Diese besteht in der Sammlung und Auswertung von Daten mit der Absicht, einen Überblick über Ziele und Aktivitäten von verfassungsfeindlichen Gruppen zu bekommen. Auf Grund dieser Informationen wird eine Organisation in das Kategorienraster eingeordnet. Einige Gruppen werfen dabei kein Problem auf. Sie sind explizit revolutionär und lassen wenig Zweifel an den Methoden, die sie zum Erreichen ihrer Ziele einzusetzen gedenken. Interessanter ist die Informationsbearbeitung in den Grau- und Übergangszonen. Hier legt die politische Notwendigkeit, Eindeutigkeit herzustellen einen bestimmten Umgang mit den Daten nahe.

In diesem Bereich scheint eine Logik zu greifen, die – wie Ulrich Oevermann (1994) gezeigt hat – häufig die Praxis der Polizeiarbeit bestimmt. Es ist – etwa bei einem Banküberfall – in der Regel nicht so, dass die Polizei sozusagen unvoreingenommen ermittelt und dann den Täter herausfindet. Sondern sie ersetzt dieses als zu aufwendig eingeschätzte Verfahren dadurch, dass sie in eine Richtung ermittelt. Sie hat einen Täterverdacht und arbeitet dann daran, die jeweilige Person zu überführen. Ebenso scheinen die Verfassungsschützer in ihrer praktischen Arbeit weniger von außen und unvoreingenommen einen Fall zu prüfen, als dass eine Gruppe aus der Grauzone, aus welchen Gründen auch immer, in den Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit gerät. Der Verfassungsschutz beginnt dann akribisch Spuren zu ermitteln, die den Verdacht belegen. Da sich diese Gruppen eingeständenermaßen verfassungskonform äußern, sucht man besonders nach Indizien, die auf eine latente Botschaft hinter der manifesten Aussage hindeuten – so dass man dieser Gruppe ihre „eigentlichen“ Ziele nachweisen kann. Dieses Verfahren birgt einige Probleme.

Zum einen führt es leicht zu einer *Einseitigkeit* der Wertung. Die Argumente, die für und diejenigen, die gegen eine Zuordnung zur Kategorie „verfassungsfeindlich“ sprechen, werden nicht neutral gegeneinander abgewogen und gewichtet. Fakten, die in das vorgefasste Bild einer verfassungsfeindlichen, straff gegliederten Organisation passen, werden angeführt. Andere werden dagegen einfach übergangen. Ausführlich dargestellt werden beispielsweise antizionistische und antisemitische Äußerungen, die aus dem Umkreis der türkischen Schwesterorganisation (der Saadet Partisi unter der Führung von Necmettin Erbakan) stammen; keine Erwähnung findet dagegen, dass Milli Görüş Europa in Presseerklärungen antisemitische Ausschreitungen verurteilt² oder dass Moscheegemeinden jüdische Gemeinden zu Iftar Essen im Ramadan einladen. Auch wird bei Fakten, die unterschiedliche Interpretationen zulassen, regelmäßig die denkbar problematischste Interpretation gewählt. So wirbt die IGMG für die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft. Dies könnte als Bekenntnis zur Integration verstanden werden, wird jedoch als Unterwanderung gewertet (Verfassungsschutzbericht Bayern). Wenn die IGMG sich nach dem 11. September kritisch zu dem isla-

² Die Erwähnung in dem Text von Puschnerat in diesem Band ist der erste diesbezügliche Hinweis, der in einer Publikation des Amtes (oder einer seiner Mitarbeiter) enthalten ist.

mischen Terrorismus äußerte, wird dies nicht als Distanzierung von Terror gewertet, sondern als taktisches Manöver interpretiert, um dem Organisationsverbot zu entgehen (Verfassungsschutzbericht Nordrhein-Westfalen 2002). Wenn die IGMG ein umfangreiches Freizeit- und Weiterbildungsangebot macht, wird dies mit dem Ziel begründet, es ginge der IGMG darum, „Kinder und Jugendliche vom ‚Einfluss der westlichen Gesellschaft‘“ fernzuhalten. Unerwähnt bleibt, dass die IGMG in ihren Moscheen flächendeckend Nachhilfeunterricht anbietet, mit dem erklärten Ziel, die Jugendlichen in die höheren deutschen Schulen zu bringen. Abweichende Äußerungen – etwa seitens der IGMG Europa und der in der Türkei erscheinenden Milli Gazete – werden in der Regel als Hinweis auf Doppeltzungigkeit gewertet: Verfassungskonforme Bekenntnisse seien für die Ohren der Öffentlichkeit bestimmt – die eigentliche (und an die Anhänger gerichtete) Meinung komme aber in den Äußerungen der Milli Gazete zum Ausdruck. Die Möglichkeit, dass in solch unterschiedlichen Äußerungen auch Flügelkämpfe zwischen einer mit zunehmenden Selbstbewusstsein sich artikulierenden europäischen Fraktion der zweiten Generation und den türkischen Vertretern der Milli Görüş zum Ausdruck kommen, wird nicht diskutiert.³

Eine zweites Problem bei der Überföhrungslogik liegt darin, dass es leicht zu *Überprüfungsasymmetrien* kommt. Informationen, die dem vorgefassten Verdacht entsprechen, also „ins Bild passen“, werden offenbar weniger genau überprüft als Informationen, die ihm widersprechen. Hierbei kommt es zu systematischen Fehlern, die sich gerade in Bezug auf den legalistischen Islam häufen. Bei meinen Forschungen zur Islamischen Gemeinde Milli Görüş bin ich auf zahlreiche Fehler gestoßen – von Übersetzungsfehlern, falschen Zitierungen, Verdrehungen des Wortsinns bis hin zu Verdrehungen durch Auslassungen. Da es sich bei allen um Fehler zu Ungunsten der Milli Görüş handelte, lassen sie sich nicht alleine durch Schlampigkeit erklären. Eine Auflistung dieser Fehler in einem Artikel in DIE ZEIT (Nr. 48 vom 18.11.2004, 8) blieb vom Verfassungsschutz unwidersprochen.

Ein drittes Problem ist, dass bloße Hinweise auf mögliche Verbindungen und Beziehungen leicht als Fakten gewertet werden. Der Nachweis, ob dabei eine tatsächliche Einflussnahme stattgefunden hat beziehungsweise welcher Art sie war, wird oft nicht geführt.

³ Die Erfahrung einer extrem selektiven Lesart des Verfassungsschutzes musste auch der Autor dieses Textes machen. In einer Stellungnahme zu einem Gutachten, das ich im Zusammenhang eines Einbürgerungsverfahrens der Stadt Gladbeck erstellte, schaffte es der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen, die enthaltene Aussage vom Kopf auf die Füße zu stellen, indem er aus einem abgewogenen Gutachten ausschließlich die Passagen zitierte, die ins Konzept passten (Verwaltungsgericht Gelsenkirchen AZ 17 K 5862/02).

Ein besonders deutliches Beispiel für eine solche Querverbindung ist folgendes Zitat aus dem Tagesspiegel:

„Für den Verfassungsschutz steht fest, dass es enge Verbindungen [von der Muslimischen Jugend zu islamistischen Organisationen] gibt. So sei der Verein im ‚Haus des Islam‘ gegründet worden, einer Organisation, die Mitglied im Zentralrat der Muslime ist. Der Zentralrat wiederum sei eine Dachorganisation, zu der auch die Islamische Gemeinschaft gehöre und die werde von Anhängern der fundamentalistischen Muslimbruderschaft beeinflusst. Guggenberger berichtete weiter, ein MJ-Vorstandsmitglied sei der Bruder des Vorsitzenden der Islamischen Gemeinschaft“ (Susanne Vieth-Entus im Tagesspiegel vom 07.11.2003).

Vorausgesetzt, dass der Verfassungsschutz hier korrekt zitiert wird, so wird als Beleg für enge Verbindungen angegeben, dass der Verein im Haus des Islam gegründet wurde, der selbst in keinem Verfassungsschutzbericht erwähnt wird und von dem offen bleibt, ob er nur die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat. Dieser Verein ist allerdings Mitglied in einer Dachorganisation, über die ebenfalls nichts Negatives zu sagen ist, außer dass ihr wiederum eine Organisation angeschlossen ist, die von den Muslimbrüdern „beeinflusst“ ist. Schließlich sei ein MJ-Vorsitzender der Bruder des Vorsitzenden der Islamischen Gemeinde.

Ein viertes Problem bei einer Arbeit, die auf Überföhren angelegt ist, besteht darin, dass wahrnehmungskonstitutive Rahmungen⁴ produziert werden. Nur so lässt sich erklären, warum auch völlig verfassungskonforme Aktivitäten als Beleg für verfassungsrechtlich bedenkliche Tendenzen gelten. So wird von Tania Puschnerat in diesem Band schon die Unterstützung von Mitgliedern in juristischen Fragen als Beleg angeführt, dass parallelgesellschaftliche – und damit islamistische – Tendenzen verfolgt werden. Ein Höhepunkt in dieser Hinsicht stellt der Hinweis auf problematische „Badehosen“ auf der homepage des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg dar:

„Trotz ihrer immer wieder zu vernehmenden Aussagen pro Integration liefert die ‚Islamische Gemeinschaft Milli Görüş‘ (IGMG) gerade auch mit den Freizeitangeboten an ihre Mitglieder Beispiele, die in die entgegengesetzte Richtung weisen . . . Am 31. März 2004 warb die IGMG-Jugendorganisation des Gebiets Düsseldorf in ‚Milli Gazete‘ für eine Veranstaltung in einem Schwimmbad in Düsseldorf-Unterrath. Das Angebot richtete sich an männliche Jugendliche ab 11 Jahren, wobei das Bekleiden nach islamischer Vorschrift (hier: Badeshort, der den Körperbereich zwischen Bauchnabel und Knie bedeckt) zwingend war. Offensichtlich befindet es die IGMG als richtig, sich durch demonstratives Festhalten

⁴ Frames im Sinn von Goffman 1993.

auch an solchen religiösen Vorschriften, die sich hauptsächlich auf den westlichen Bereich erstrecken, von der Mehrheitsgesellschaft deutlich abzusetzen.“

(<http://www.verfassungsschutz-bw.de>; abgelesen am 19.02.2005)

Es spricht für die Stärke derartiger wahrnehmungskonstitutiven Rahmungen, dass diese Äußerungen offenbar unbeanstandet die Überprüfungsmechanismen einer Organisation passiert haben.

Auf diese Punkte angesprochen reagieren Verfassungsschützer mit einem Hinweis auf den gesellschaftlichen Auftrag des Amtes. Dieser bestehe darin, ein gesellschaftliches „Frühwarnsystem der Demokratie“ zu sein und bereits „im Vorfeld aktiv zu werden“, sobald „tatsächliche Anhaltspunkte“ für Verfassungsfeindlichkeit vorliegen. Der Verfassungsschutz sei das Misstrauen, das die Gesellschaft sich selbst gegenüber zubillige. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn die wahrnehmungsverzerrenden Aspekte eines systematischen Misstrauens reflektiert würden. Genau dies aber geschieht nicht.

3 Das Sammeln von Daten

Wichtig für die Einschätzung des Wissens, das im Verfassungsschutz produziert wird, ist schließlich die eingeschränkte Datenbasis, auf die er zurückgreifen kann.

Offenbar aus Sorge um Objektivität und Wahrung von Unvoreingenommenheit ist der direkte Kontakt der Analysten mit den Personen, die observiert werden, untersagt. Auch ist dem Verfassungsschutz aus gesetzlichen Gründen nicht gestattet, breitangelegte Studien des „islamischen Milieus vorzunehmen“ (Puschnerat in diesem Band). Dies bedeutet, dass die Verfassungsschützer auf indirekte, also meist schriftliche, Quellen bei ihrer Arbeit angewiesen sind. Verfassungsschutzarbeit ist in der Regel Lesearbeit.

Damit sind der Interpretation von Daten zwei wichtige Grenzen gesetzt. Erstens: Nicht selten ist für das Verständnis eines Satzes die Reaktion der Umwelt entscheidend. Eine Äußerung lässt sich nur dann verstehen, wenn man auch nachvollzieht, welche Handlung sie auslösen soll – und wenn man versteht, welche Handlung sie tatsächlich nach sich zieht. Jeder kennt das Phänomen der kumpelhaften Beschimpfung, das manchmal bei etwas rauhebeinigen Männerbeziehungen der Fall ist: Was spielerisches Beschimpfen, was ernstes Beschimpfen ist, lässt sich nur aus der beobachteten Praxis ablesen: Was löst ein Sprechakt aus, wie wird er beantwortet? Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Gemeinden, denen Doppelzüngigkeit unterstellt wird: Ob ein Bekenntnis zur Verfassung strategisch auf die deutsche Öffentlichkeit zielt oder ob sie eine genuine Position in einem Richtungskampf innerhalb der Gemeinde ist, lässt sich (wenn nicht widersprechende Äußerungen der gleichen Person vorliegen) nur entscheiden, wenn man weiß, wie die Gemeinde diese Äußerung liest. Wie lässt sich z. B. die Äußerung von Oguz Ücüncü in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung werten, in der er der Doktrin der Adil

Düzen⁵ eine Absage erteilte? Für die Beurteilung ist u. a. wichtig, dass nach dem Interview Äußerungen aus der Führungsspitze der mit der IGMG verbundenen Berliner Gemeinden bekannt wurden, in denen diese Äußerungen als „Verrat“ und als Abfall von der Position der Milli Görüş gewertet wurden. Die Positionierung von Oguz Ücüncü wurde also eindeutig als Richtungsäußerung und nicht als strategische Äußerung gewertet – und zwar von Personen, die Funktionen innehaben. Viel lässt sich auch darüber spekulieren, was es bedeutet, wenn in den Publikationen der IGMG von Gleichwertigkeit aber nicht von Gleichberechtigung der Geschlechter die Rede ist. Was damit genau gemeint ist – beziehungsweise auf welche unterschiedliche Weise diese Begriffe gefüllt werden – lässt sich aber kaum aus den Texten ableiten. Hier wurde ich selbst Zeuge⁶, wie weibliche Aktivistinnen aus der Gemeinde derartige Formeln aufgriffen, um beim gleichzeitigen Festhalten an einer Differenz von Mann und Frau für die Schulausbildung der Mädchen, gegen Zwangsehen, und für die Beteiligung von Männern an der Hausarbeit und der Kinderbetreuung einzutreten. Sie bezogen sich auf den Begriff der Gleichwertigkeit, um Positionen zu vertreten, die von den zuhörenden Männern als feministisch verstanden und zum Teil als viel zu weitgehend abgelehnt wurden. Kurz: Die Tatsache, dass der Verfassungsschutz aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, keinen Zugang zu derartigen Daten hat, müsste eigentlich Zurückhaltung und Vorsicht gebieten – gerade wenn man sich zum Verhältnis von „Sagen“ und „Meinen“ äußert. Die zweite Grenze betrifft nicht den „Inhalt“, sondern die „Wirkung“ einer Aussage. Weil der Verfassungsschutz darüber keine Daten erheben darf, ist er hier weitgehend auf Spekulationen angewiesen. Letztlich legt dies ein wissenschaftlich längst nicht mehr haltbares Sender-Empfänger Modell nahe. Man vermutet, dass die Leser oder Hörer einer Botschaft sie passiv rezipieren und sich mit ihr identifizieren, sich aber nicht aktiv mit ihr auseinandersetzen. Wenn diese Perspektive von Rezipienten (also etwa den Einbürgerungsbehörden oder Gerichten) unkritisch übernommen wird, kommt es zu entscheidenden Fehlurteilen. Die empirischen Studien, die sich beispielsweise mit der IGMG auseinandersetzen, zeigen einen erheblichen Meinungspluralismus bei den Mitgliedern, der sich nicht erschließt, wenn man nur die Texte kennt. Tietze (2001) hat dies für junge Männer⁷, Klinkhammer (2000)⁸ und Nökel (2002)⁹ für junge Frauen gezeigt.

5 Die Ideologie der Adil Düzen (Gerechte Ordnung) wurde Anfang der 1990er Jahre von der damaligen Wohlfahrtspartei des Necmettin Erbakan adaptiert: Sie enthält die Vision einer islamischen Staats- und Gesellschaftsordnung, in der das Verhältnis von Individuum zu Gesellschaft im Wesentlichen durch die Einbindung in Körperschaften wie Zünften, Gilden, Religionsgemeinschaften reguliert ist. Die Absage an Adil Düzen erfolgte in der „FAZ am Sonntag“ vom 18. April 2004: Nr. 16, 4).

6 Bei der Tagung der europäischen Gebiets- und Regionalleiter in Nassogne 2001.

7 Tietze ist bei ihrer Untersuchung zum IGMG Jugendclub in Wilhelmsburg auf Vertreter eines ethischen, utopischen, kulturalistischen und ideologischen Islamverständnisses gestoßen. Die Verfassungsschutzberichte legen eine Lesart nahe, die jedem Mitglied ein Islamverständnis unterstellen, das bei Tietze „ideologisch“ genannt würde.

8 Siehe insbesondere die Fallstudie von „Mithriban“ S. 122 ff.

9 Siehe die Informationen zu „Aysel“, „Birgül“ und „Birzel“.

Eine zweite Einschränkung betrifft die Datenerhebung. Die direkte Kommunikation mit der Umwelt läuft ausschließlich über Informanten. Dies scheint aus mehreren Gründen problematisch. Zum einen sind die Motive von Informanten im harmlosen Fall Geldnöte, im problematischeren (weil zu größerer Verzerrung führenden) Fall Ressentiment (etwa, weil man bei der Beförderung übergangen wurde). Eine Äußerung wird aus dem Hörensagen wiedergegeben. Sie kann weder von einer zweiten Quelle verifiziert werden, noch kann der Betroffene selbst zu ihr Stellung beziehen. Der Informant kann sich darauf verlassen, dass sein Bericht nur im inneren Kreis des Verfassungsschutzes zirkuliert. „Die Äußerungen fallen oft im engsten Kreis von drei oder vier Personen. Wenn wir die Äußerungen offen zitieren würden, dann würde es gleich klar, wer die Äußerung weitergegeben hat“, teilte mir ein Verfassungsschützer mit. Der Informant hat damit einen gewissen Spielraum, um zuzuspitzen und zu übertreiben: Er wird nicht mit der Äußerung konfrontiert werden. Dies ist deswegen wichtig, weil man davon ausgehen kann, dass Informanten ein Interesse daran haben „im Geschäft zu bleiben.“

Die beiden Einschränkungen der Datenbasis sind sehr wichtig, als sie es erschweren, die wahrnehmungsleitenden Vorannahmen zu falsifizieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Wissen, das der Verfassungsschutz produziert, sehr spezifisch ist. Es handelt sich um klassifikatorisches Wissen, das daraus besteht, dass zugeordnet und eingeordnet wird. Ein derartiges Wissen zeichnet sich dadurch aus, dass die Differenzen zwischen den Kategorien größer gemacht werden als sie sind und dass innerhalb der Kategorien Homogenität konstruiert wird. Dabei tritt hinzu, dass die Zuordnung von Organisationen zu Kategorien durchaus tendenziöse Züge hat und zwar auf Grund des strukturellen Misstrauens, das zum Auftrag des Amtes gehört.

Um die Besonderheit des vom Verfassungsschutz produzierten Wissens zu identifizieren, empfiehlt es sich auf die islamischen Gemeinden von einer anderen Perspektive und mit einem Verfahren zu sehen. Die Perspektive der Sozialwissenschaft (insbesondere der Anthropologie) ergibt eine Kontrastfolie, die zumindest deutlich macht, wie man das Feld des Islam *auch* betrachten kann. Sie wird es insbesondere ermöglichen, die Wirkung, die Verfassungsschutzberichte entfalten, einzuschätzen.

4 Die islamische Suche

Die Anthropologie rekonstruiert über ein hermeneutisches Verfahren die Binnenperspektive der Betroffenen. Sie findet dazu einen Zugang durch teilnehmende Beobachtung und qualitative Interviews. Bei der Interpretation der gesammelten Fakten, versucht sie die Fragen herauszuarbeiten, die die Suche der Gläubigen leiten und von denen aus sich die einzelnen Positionen verstehen lassen, die zum

Verhältnis von Offenbarung zur Gesellschaft eingenommen werden. Bei diesem Verfahren wird das Suchen von Weltbildern als Prozess begriffen.

Zentral für die islamische Ordnung – wie sie etwa in den Ritualen dargestellt und ausgedrückt wird – ist die Vision eines Zusammenhangs von „Gerichtet-Sein“, dem „Richtigen“ und dem „Gerechten“, wie sie in der Scharia ausgedrückt wird. Die Idee des Gerichtet-Seins meint die gemeinsame und geteilte Ausrichtung der Gemeinde auf Gott, wie sie in der Art und Weise, wie man Gott verehrt, sichtbar wird. Die – etwa in der Aufstellung zum rituellen Gebet oder in der Pilgerreise – aufscheinende schöne und wahrhaft menschliche Ordnung zeichnet sich durch Gleichheit, Respekt und generell einer Balance aus, in der Individuum, weitere soziale Gruppen (Familie, Gemeinde), die Glaubensgemeinschaft und die Gesellschaft als Ganze stehen oder stehen sollten. Die Vorstellung dieser Ordnung umfasst das Richtige – also den Bereich von Moral, Sitte etc. – und das Gerechte – die gesellschaftliche Ordnung. Die Aufgabe des Muslim ist es, für diese Ordnung einzutreten. Nicht mehr, aber auch nicht weniger besagt die Formel, dass man ein scharia-konformes Leben führen will.

Wenn man verstehen will, was dies im Alltag bedeutet, muss man sich klar machen, dass dieser Vision ein konzentrisch gestuftes Gesellschaftsbild unterliegt. Im innersten Kreis befindet sich das Individuum: Primär ist die Verantwortung für einen selbst – die Verwirklichung des Islam im eigenen Leben, beziehungsweise die Islamisierung des Selbst; in einer zweiten Sphäre kommt die Familie, in einer dritten die weiteren sozialen Beziehungen in Verwandtschaft und im Gemeinwesen und schließlich in der Gesamtgesellschaft. Dieser äußerste Kreis ist tatsächlich der peripherste und oberflächlichste. Diese Vision stiftet nun einen hohen Grad einer inneren Verbindung zu Mit-Muslimen, die die gleiche Vision von Gerichtet-Sein, dem Richtigen und dem Gerechten teilen.¹⁰

Für die Bedeutung der Scharia im Alltag ist nun entscheidend, wie diese Sphären zueinander in Beziehung gesetzt werden. Man lebt ja nicht alleine – wie weit aber geht die Verantwortung über den Bereich des Individuellen hinaus? Wie ist sie gelagert in Bezug auf die anderen Familienmitglieder? Soll man sich darauf beschränken, den Kindern den Islam vorzuleben und darauf setzen, dass man als Vorbild ausstrahlt oder soll man/muss man auch Grenzen setzen und gegebenenfalls Druck ausüben – solange jedenfalls bis die Kinder alt genug sind, selbst zu entscheiden. Und wie sieht dies im weiteren sozialen Umfeld aus? Sollte man soziale Kontrolle – etwa in Bezug auf Kleidung ausüben (um eine Nachahmungseffekt zu verhindern) oder sollte man diese Frage jedem einzelnen selbst (im Sinn seiner individuellen Verantwortung) überlassen? Sollte man das Schaffen is-

¹⁰ Eine deutsche Muslima, die das Defizit an Selbstkritik in den muslimischen Gemeinden sehr deutlich wahrnahm, artikuliert ihr eigenes Zögern diesbezüglich. Es gebe ein großes Gefühl der inneren Verbindung zu anderen Muslimen, die in der Art und Weise begründet sei, wie man gemeinsam Gott verehere. Gegen diesen tief empfundenen Gemeinsamen seien Differenzen in Bezug auf die Gesellschaft nur zweitrangig und oberflächlich.

lamischer Räume auf die Privatsphäre beschränken, solange die weitere Gesellschaft die Religionspraxis nicht einschränkt (die Mehrheitsposition)? Oder muss es islamische Räume auch jenseits der Privatsphäre geben, weil die Familie (und hier wiederum insbesondere die Kinder) alleine und für sich dem Druck oder den Versuchungen der Mehrheitsgesellschaft hilflos ausgesetzt ist? Für jede dieser Positionen gibt es Maximen und Rechtsgutachten (Fatwas). Die Positionen, die von den islamischen Gemeinden vertreten werden, lassen sich daraufhin befragen.

Diese Fragen stellen sich natürlich deshalb, weil die weitere Gesellschaft nicht nur ein Rahmen ist, in dem man lebt, sondern weil sie immer wieder auf die Familie zurück wirkt. Man mag als Erwachsener gegenüber ihren Einflüssen gefeit sein – in Bezug auf die Kinder stellt sich das anders dar. Wie kann man sie schützen gegenüber den Gefährdungen aus der Umwelt – also vor Drogen, Alkohol, sexueller Promiskuität? Wie kann man verhindern, dass diese Einflüsse, etwa über den Internetzugang und das Fernsehen auch direkt im privatesten Raum der Familie ihren Einfluss entfalten. Diese Fragen stellen sich für fromme Muslime auch in den Herkunftsländern; sie stellen sich mit besonderem Nachdruck auch in der Migrationssituation – nicht nur wegen der Differenz der Normen und Werte, sondern auch, weil viele Migranten ja in Vierteln leben (müssen), in denen auch deutsche Eltern ähnliche Einflüsse fürchten. Hier stellt sich ganz zugespitzt und real die Frage, wie ein richtiges Leben im Falschen möglich ist. Vieles, was wie Rückzug in parallelgesellschaftliche Strukturen aussieht, ist ein Versuch, diese ganz realen Herausforderungen irgendwie zu bewältigen.

Diese Fragen gewinnen drittens an Brisanz angesichts eines verbreiteten Gefühls der Schutzlosigkeit der umma, der islamischen Weltgemeinschaft. Die deutsche Umwelt, in der eine Tendenz vorherrscht, Muslime als Aggressoren zu sehen, nimmt oft das Gefühl von Schwäche, Hilflosigkeit und Bedrohung nicht wahr, das bei den meisten Muslimen dominiert. Dieses Gefühl in einer ihnen feindselig gesonnenen Welt zu leben, gilt nicht nur weltweit – Muslime haben das Gefühl, die großen Verlierer der „neuen Weltordnung“ zu sein – sondern gilt auch für Deutschland. Hier existiert bei den Muslimen ein verbreitetes Gefühl, gesellschaftlichem Druck ausgesetzt zu sein. Viele Muslime nehmen dementsprechend eine defensive Grundhaltung ein.

Die erste Generation der Muslime in Deutschland hatte bei dem Versuch, Antworten auf diese Fragen zu finden, die Türkei im Auge, in die sie früher oder später zurückkehren würden. Die Gemeinden und ihre Angehörigen spalteten sich über die unterschiedlichen Auffassungen, die in dieser Hinsicht formuliert wurden. Der von vielen Muslimen dieser Generation vertretene Islamismus entpuppte sich bei genauem Hinsehen als Traum der Erlösung von der als leidvoll empfundenen Fremde. Nur eine Rückkehr zu ihren kulturellen Wurzeln (sprich dem Islam) würde der Türkei erlauben, einen eigenen erfolversprechenden Entwicklungsweg einzuschlagen und es den Migranten ermöglichen, zurückzukehren.

Deutschland, beziehungsweise die deutsche Demokratie interessierte diese Generation kaum. Deutschland war nicht-islamischer Raum, den man lieber früher als später wieder verlassen würde.

Für die, nun immer deutlicher sich artikulierende, zweite Generation ist dagegen Europa zur Heimat geworden. Es ist ein existenzielles Anliegen dieser Generation, die Möglichkeiten einer islamischen Existenz in einer nicht-islamisch geprägten Gesellschaft auszuloten. Der Islam muss als Minderheitenreligion neu gedacht werden. In ganz anderer und neuer Hinsicht müssen damit die oben aufgeworfenen Fragen angegangen werden. Lässt sich ein scharia-konformes Leben in einer christlich geprägten Mehrheitsgesellschaft führen? Ist dies überhaupt denkbar, angesichts der jahrhundertelangen geistesgeschichtlichen Tradition, in der – von beiden Seiten – Orient und Okzident, Islam und der Westen – sich als Gegensatz definiert haben? Ist in diesem Prozess eine individualistische – die individuelle Gewissens- und Religionsfreiheit betonende – Lösung anzustreben oder besteht die Lösung in der Schaffung von islamischen Räumen? Sollte man sich vielleicht auf den Kampf um Anerkennung überhaupt nicht einlassen, weil man die Anerkennung der Mehrheitsgesellschaft nur um den Preis bekommt, dass man sich ihr anpasst und – sich unter Umständen auch in Kernfragen – ihr unterordnet? Wie sieht man die Verantwortlichkeiten gegenüber der Türkei, zu der man nach wie vor ein besonderes Verhältnis hat, auch wenn Deutschland inzwischen zur Heimat geworden ist? Wie ist es insbesondere um die Verantwortung gegenüber der umma bestellt – der islamischen Weltgemeinschaft: Muss man als Muslim nicht ein schlechtes Gewissen haben, wenn man es sich an den Fleischtopfen des (christlichen) Europas gut gehen lässt?

Wie ich in einem kürzlich erschienenen Text (Schiffauer 2004) gezeigt habe, bilden sich in der Suche nach Antworten ähnliche Positionen heraus, wie sie sich in einer ganz ähnlich gelagerten Situation auch im Judentum entfaltet haben.

Eine *individuierende Position* betont, dass die Religion eine Sache zwischen dem Schöpfer und seinem Geschöpf ist – und deshalb strikt auf den Privatraum zu beschränkt ist. Diese Lösung verzichtet auf die religiöse Durchdringung des weiteren Umfelds (oder beschränkt sich auf einen indirekten Einfluss – etwa indem man als Vorbild wirkt ohne weiteren Druck auszuüben). Die Stärke dieser Position ist, dass sie am besten in die geistige Landschaft Europas passt; ihr Nachteil – aus der Sicht der anderen Positionen – ist, dass sie möglicherweise dazu führen könnte, dass sich der Islam in Europa assimiliert und letztendlich nur als „Kulturmuslimtum“, einer Art „grüner Protestantismus“ überlebt. Dies wird nicht zuletzt deshalb als Gefahr gesehen, weil der Islam hierzulande unter besonderem Anpassungsdruck steht. Eine individuierende Position ist nicht in der Lage, einen Gegendruck aufzubauen.

Eine *kommunitaristisch neo-orthodoxe Position* betont, dass der Islam im Wesentlichen Gemeindereligiosität ist. Sie betont kollektive Symbole (wie etwa das Kopftuch) und kollektive Rechte (wie das Schächten). Das Problem ist das

Verhältnis von Scharia und Leben in einer nicht-islamischen Mehrheitsgesellschaft zusammen zu denken. Die Stärke dieser Position ist, dass sie ein gewisses Empowerment des Islam erlaubt. Ein Nachteil, der vor allem von den Kulturmuslimen hervorgehoben wird, ist das Problem sozialer Kontrolle und sozialen Drucks in den Binnenbeziehungen, die letztlich mit der individuellen Verantwortung nicht zusammen passen. Von den radikaleren Positionen (s. u.) wird diese Position wegen ihrer Inkonsequenz kritisiert: Der Versuch für das Recht auf Differenz in einer nicht-islamischen Gesellschaft einzutreten, nötige Vertretern dieser Position einen Schlingerkurs ab, bei dem auch wichtige islamische Positionen geopfert würden.

Eine *ultraorthodoxe* Position betont, dass man sich als Muslim in einer falschen Gesellschaft nicht einrichten darf. In ihrer weltfeindlichen Ausprägung plädiert sie für Rückzug; in ihrer weltzugewandten Version dafür, die Gesellschaft als Basis für eine islamische Revolution zu nehmen. Die Stärke beider Positionen ist die logische Konsequenz, mit der das schwierige Verhältnis von islamischer Lebenswelt und weiterer Gesellschaft aufgelöst wird. In ihrer Radikalität sind beide Positionen nur für Minderheiten attraktiv. Dennoch gehen natürlich von der revolutionären Variante Gefahren aus. Aus islamischer Sicht wird die Rückzugsoption insofern kritisiert, als das Herausoptieren letztlich der islamischen Verantwortung für die Gesellschaft widerspricht. Der revolutionäre Kampf wird andererseits deswegen kritisiert, weil er mit Elitarismus und Arroganz einher geht, die ihrerseits der Offenheit der Ordnungsvorstellungen widersprechen.

Natürlich handelt es sich hier um Idealtypen, zwischen denen alle möglichen Abschattierungen und Übergänge existieren. Noch wichtiger ist es, dass keine dieser Positionen festgeschrieben ist. Sie entwickeln sich in der Interaktion mit der weiteren Gesellschaft ständig weiter – und junge Muslime gehen oft von einer Position in eine andere über. In den einzelnen Gemeinden gibt es dementsprechend unterschiedliche Flügel, die in die eine und in die andere Richtung hin drängen. Welcher Flügel sich durchsetzt, wird auch davon abhängen, wie die Gesellschaft auf die Gemeinden reagiert. Gegenwärtig gibt in der IGMG etwa eine Gruppe den Ton an, die eine kommunitaristisch neo-orthodoxe Position betont und, unter Wahrung auf einem Recht auf Differenz, in die Gesellschaft drängt. Es gibt aber auch Fraktionen, die für eine größere Abkapselung von der Mehrheitsgesellschaft drängen. Ähnliche Auseinandersetzungen zwischen Flügeln hatten in der Vergangenheit etwa bei den islamischen Kulturzentren schon zu radikalen Richtungsänderungen geführt (Jonker 2002).

5 Verfassungsschutz und islamische Gemeinden

Auf dieser Kontrastfolie dürfte das Spezifische des Verfassungsschutzwissens deutlich werden. Man wird (zu Recht) einwenden, dass eine derartige Rekonstruktion der Binnensicht für administratives und politisches Handeln wenig brauchbar ist – und zwar genau deshalb, weil staatliches Handeln klare Katego-

rien benötigt. Dennoch halte ich ein derartiges Wissen für hilfreich: Nicht um die Kategorien zu ersetzen, sondern um ihre Relativität zu verstehen und um einen adäquaten Umgang mit ihnen zu erlauben. Anders formuliert: Man muss die Grenzen des vom Verfassungsschutz im Einklang mit seinem gesetzlichen Auftrag produzierten Wissens kennen, um mit seinen Informationen umzugehen.

Hier ist nun wichtig, dass es seit dem 11. September die zwar verständliche, aber nichtsdestoweniger problematische Tendenz gibt, Behauptungen in Verfassungsschutzberichten als „wahr“ darzustellen. Damit wird in weiten Bereichen der Öffentlichkeit auf die bislang geübte und aus den dargestellten Gründen sehr sinnvolle Praxis verzichtet, die Fakten und Bewertungen der Ämter als Hinweise zu nehmen, die ihrerseits einer konkreten Überprüfung und Einschätzung bedürfen. Bereits die Tatsache, im Verfassungsschutzbericht erwähnt zu sein, wird als Verurteilung gewertet. Ein vorsichtigerer Umgang mit den eigenen Daten wird manchmal aus Kreisen des Verfassungsschutzes selbst gefordert. Allerdings verhalten sich die Ämter hier nicht ganz eindeutig. Die Rhetorik der Berichte ist eher die der autoritativen Beurteilung, als die eines Hinweises, Verdachts oder einer Vermutung.

Da die Verfassungsschutzberichte für bare Münze genommen werden, entfalten sie eine stark performative Wirkung. Sie produzieren erst das, was sie vermeintlich nur abbilden.

- (1.) Die Abgrenzung gegenüber der Mehrheitsgesellschaft nimmt zu, wenn das Prinzip der Verhältnismäßigkeit außer Kraft gesetzt wird. Besonders deutlich ist dies wenn – unter Berufung auf Einschätzungen des Verfassungsschutzes – verdachts- und personenabhängige Kontrollen vor Moscheen durchgeführt werden. Bei diesen Kontrollen werden naturgemäß unbescholtene Bürger einer polizeilichen Kontrolle unterworfen. Diese Kontrollen werden im höchsten Maß als stigmatisierend und diskriminierend wahrgenommen – gerade auch, weil viele Muslime nach dem 11. September schlicht Angst haben, in Listen zu erscheinen. Derartiges staatliches Handeln trägt wesentlich zur wachsenden Distanz zur Mehrheitsgesellschaft bei: Allgemein wächst die Tendenz, sich in die Gemeinden zurück zu ziehen; vor allem bei jungen Gemeindeangehörigen wächst eine Wut auf die Mehrheitsgesellschaft, die Nährboden für eine Radikalisierung sein kann. Eine katastrophale Folge wäre es, wenn der Eindruck entsteht, dass man nicht mehr unbehelligt seinem Gottesdienst nachgehen kann. Für konservative recht-gläubige Muslime steht und fällt die Legitimität einer säkularen Ordnung damit, dass man seinem Glauben ungestört nachgehen kann.
- (2.) Potenzielle Gesprächspartner werden auch gegenüber ihren eigenen Gemeinden demontiert. Wer für Dialog eintritt, gerät nicht selten in einen Rechtfertigungszwang gegenüber denjenigen aus der Gemeinde, die einen Öffnungskurs mit Skepsis beobachten, weil sie an einem Grundgegensatz von Islam und Westen festhalten. Diese können mit einiger Plausibilität da-

rauf hinweisen, dass sich die Absage an den Islamismus nicht auszahlt – und zwar deshalb nicht, weil der Westen einen wertekonservativen Islam letztlich auch dann nicht akzeptieren werde, wenn er sich zum säkularen Rechtsstaat bekenne. Der Preis, der für eine Anerkennung seitens der Mehrheitsgesellschaft zu entrichten sei, sei einfach zu hoch. Besonders katastrophal für eine Integrationspolitik ist es, wenn durchaus verfassungskonforme Tätigkeiten in Verfassungsschutzberichten als Belege für verfassungsfeindliche Bestrebungen angeführt werden. Mit guten Gründen stellt sich dann der Eindruck ein, dass hier mit unterschiedlichem Maß gewertet wird.

- (3.) Zur Schwächung des Reformlagers tragen auch Abwanderungstendenzen vor allem bei bildungsbürgerlichen Gruppen bei. Dabei erfolgt der Abgang in zwei Richtungen. Eine Gruppe von radikaler gesinnter jungen Leuten, die der Meinung sind, man müsse angesichts des gesellschaftlichen Drucks endlich Widerstand zeigen, verlässt die Gemeinden, die dem „legalistischen Islamismus“ zugerechnet werden, um sich radikaleren und konsequenteren Gruppen anzuschließen. Eine andere Gruppe, die eher auf eine Zukunft in dieser Gesellschaft baut, verlässt die Gemeinde, um den Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht zu gefährden oder berufliche Nachteile zu vermeiden. Auch durch diese Abwanderung werden zunehmend homogene Kategorien erzeugt. Durch die erste Gruppe wird das radikal-islamistische Lager gestärkt; durch die zweite wird die Gruppe, die am ehesten als Reformler in Frage kommt, geschwächt.
- (4.) Eine Politik des Drucks führt besonders dann zur Schwächung des Reformlagers, wenn im Namen des Bekämpfens des Islamismus Unrecht geschieht. Dies ist der Fall, wenn in Verfassungsschutzberichten offenkundige Fehler vorliegen. Dies ist aber auch der Fall, wenn gerade Personen, die aktiv in der Gemeinde sind, die Staatsbürgerschaft verweigert wird. Da mittlerweile von der Einzelfallprüfung abgesehen wird, trifft dies auch Personen, die sich für den interkulturellen Dialog eingesetzt haben.¹¹ Es ist ebenfalls problematisch, wenn das Gefühl sich verbreitet, dass Anerkennung nur zum Preis der völligen Assimilation gewährt wird.

Bei einer Beibehaltung des Kurses der Verfassungsschutzämter und der Behörden ist eine Radikalisierung des „legalistischen Islamismus“ nicht ausgeschlossen.

¹¹ So war einer der Betroffenen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden, drei Mitglieder der IGMG aus der deutschen Staatsbürgerschaft zu entlassen, weil sie bei der Einbürgerung nicht angegeben hatten, einer verfassungsfeindlichen Organisation anzugehören, ein Medizinstudent, der sich aktiv in der Jugendarbeit für den Dialog eingesetzt hatte.

Schluss

Der Verfassungsschutz schaut auf die Landschaft aus einer bestimmten Perspektive und unter einer bestimmten Fragestellung. Diese Perspektive ist von seinem gesetzlichen Auftrag her vorgegeben. Dieses Papier untersucht nun, wie diese Perspektive die Wissensproduktion beeinflusst: Wie jede Perspektive rückt dieser Blick bestimmte Aspekte in den Vordergrund, rückt andere in den Hintergrund, macht einiges sichtbar und verdeckt anderes. Wie jede Perspektive ist auch die Gefahr einer gewissen Verzerrung nahe. Sie wird dadurch noch erhöht, als – um im Bild zu bleiben – aus gesetzlichen Gründen dem Verfassungsschutz der Gang durch die Landschaft verwehrt ist: Die Mitarbeiter dürfen keinen direkten Kontakt mit den von ihnen observierten Personen aufnehmen. Der potenziell verzerrende Einfluss der Perspektive auf die Wahrnehmung ist besonders hoch in Grau- und Übergangsbereichen. Bei den Extremen ist eine Fehleinschätzung unwahrscheinlicher.

Es gibt ein doppeltes gesellschaftspolitisches Interesse daran, sich der Perspektivik und der potenziellen Fehlerquellen der Verfassungsschutzberichte bewusst zu werden. Das erste Interesse bezieht sich auf die Pflege unserer rechtsstaatlichen Kultur. Es ist für sie zentral, dass Behörden, Gerichte, Politiker und Medien die Informationen des Verfassungsschutzes und vor allem die Einschätzungen nicht ungeprüft übernehmen. Sie müssen als das genommen werden, was sie sind: Nämlich als Verdachtsmomente, die auftreten, wenn man ein Feld unter einer bestimmten Perspektive betrachtet. Diese Verdachtsmomente müssen sicherlich berücksichtigt werden – sie müssen aber der Ausgangspunkt und nicht der Endpunkt der eigenen Überprüfung sein. Das zweite Interesse ist gesellschaftspolitisch. Es gibt viele Anhaltspunkte dafür, dass im Bereich des „legalistischen Islamismus“ Positionen erarbeitet werden, mit denen der revolutionäre und der gewaltbereite Islamismus überwunden werden kann.¹² Diese Positionen werden nur dann junge Gläubige überzeugen, wenn sie nicht von vorne herein von der Gesellschaft abgelehrt werden. Dies heißt nicht bedingungslose Affirmation – bedeutet aber gerade in diesem Bereich die Notwendigkeit, genau hinzusehen und nicht einfach das vom Verfassungsschutz gelieferte Wissen vorbehaltlos zu übernehmen.

¹² Dies sieht auch der Verfassungsschutz. Die IGMG und die IGD „könnten sogar für sich beanspruchen, junge Muslime durch ein ideologisches Identifikationsangebot und die Integration in mit legalen politischen Mitteln agierende Organisationen gegen jihadistische Indoktrination zu immunisieren“ schreibt Tania Puschnerat in diesem Band.

Literatur

- Bauman Z. [1991] *Modernity and Ambivalence*. Cambridge.
- Goffman E. [1993] *Frame analysis: an essay on the organization of experience*. Boston, Mass.
- Jonker G. [2002] *Eine Wellenlänge zu Gott: Der Verband der islamischen Kulturzentren in Europa*. Bielefeld.
- Klinkhammer G. [2000] *Moderne Formen islamischer Lebensführung*. Marburg.
- Niebuhr R. H. [1987] *The social sources of denominationalism*. Gloucester, Mass.
- Nökel S. [2002] *Die Töchter der Gastarbeiter und der Islam: Zur Soziologie alltagsweltlicher Anerkennungspolitik: Eine Fallstudie*. Bielefeld.
- Oevermann U., Leidinger E., Simm A., Störmer Th., Tykwer J. [1994] *Kriminalistische Datenerschließung: Zur Reform des kriminalpolizeilichen Meldedienstes*. Sonderband. BKA-Forschungsreihe. Wiesbaden.
- Schiffauer W. [2000] *Die Gottesmänner: Türkische Islamisten in Deutschland: Eine Studie zur Herstellung religiöser Evidenz*. Frankfurt/Main.
- Schiffauer W. [2004] *Die Islamische Gemeinschaft Milli Görüş – ein Lehrstück zum verwickelten Zusammenhang von Migration, Religion und sozialer Integration: Migrationsreport 2004: Fakten – Analysen – Perspektiven*. Bade K. J., Bommes M., Münz R. (Hg.). Frankfurt/New York: 67–96.
- Tietze N. [2001] *Islamische Identitäten: Formen muslimischer Religiosität junger Männer in Deutschland und Frankreich*. Hamburg.

Peter Waldmann

Zur Erklärung und Prognose von Terrorismus

Einleitung

Den folgenden Überlegungen liegen drei Prämissen zugrunde:

Erstens wird postuliert, dass der einzig erfolgversprechende Weg, um das Besondere des Terrorismus zu verstehen und ihm begegnen zu können, darin besteht, die Terroristen selbst zum Hauptgegenstand der Untersuchung zu machen, ihre sozialen Merkmale und Ideen zu erkunden. Für die methodischen Schwierigkeiten, die dies aufwirft, wird als Lösungsweg die Untersuchung des radikalen Milieus, aus dem die Terroristen stammen, empfohlen.

Zweitens wird anstelle der unfruchtbaren Suche nach den direkten oder „tiefer liegenden“ Ursachen von Terrorismus vorgeschlagen, die prozessualen Verläufe terroristischer Anschlagsserien vermehrt zu studieren, die nachvollziehbar und bis zu einem bestimmten Grad auch prognostizierbar sind.

Drittens wird als Analyseinstrument ein aus drei Grundvariablen bestehendes Modell vorgeschlagen, das es erlaubt, aus unterschiedlichen Variablen-Konstellationen jeweils erwartbare Gewaltniveaus abzuleiten und gegebenenfalls zu beeinflussen.

Wir beginnen mit einer Begriffsbestimmung von Terrorismus und einigen Bemerkungen zur Eingrenzung des Untersuchungsfeldes. Es folgt eine Auseinandersetzung mit den methodischen Hauptströmungen in der derzeitigen Forschungsdebatte, bevor das Drei-Variablen-Modell vorgestellt wird.

Definition von Terrorismus – Eingrenzung des Untersuchungsfeldes

Unter Terrorismus, so der Definitionsvorschlag, sind planmäßig vorbereitete Gewaltanschläge gegen eine politische Ordnung aus dem Untergrund heraus zu verstehen, die vor allem Unsicherheit und Schrecken verbreiten, daneben bei bestimmten Bevölkerungsgruppen aber auch Schadenfreude und Sympathie für die Täter wecken sollen (Waldmann 1998, 10).

Terroristen sind numerisch und von ihrer Kampfstärke her nicht stark genug, um ein eigenes Territorium zu besetzen, und operieren deshalb im und aus dem Untergrund heraus. Wo sie, wie Al Qaida in Afghanistan, in aller Offenheit ein militärisches Trainingslager errichten, wächst entsprechend das Risiko, angegriffen und vernichtet zu werden. In den westlichen Demokratien, wo der Staat ein Gewaltmonopol ausübt, kommt für sie nur eine Untergrundexistenz in Frage. Andererseits, und das macht sie so gefährlich, zeichnen sich terroristische Gruppen durch eine große Organisationsfähigkeit aus. Die Aufmerksamkeit, die ihnen

Polizei + Forschung
Bd. 33
herausgegeben vom
Bundeskriminalamt (BKA)
Kriminalistisches Institut



Bundeskriminalamt

Uwe E. Kemmesies (Hg.)

Terrorismus und Extremismus – der Zukunft auf der Spur

Beiträge zur Entwicklungsdynamik
von Terrorismus und Extremismus –
Möglichkeiten und Grenzen einer
prognostischen Empirie

Beirat:

Wolfgang Gatzke
Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Wolfgang Heinz
Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht der Universität Konstanz

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen

Waldemar Kindler
Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern

BKA

Luchterhand